

Allgemeine Geschäftsbedingungen

„Datenschutz & Informationssicherheit“

§ 1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle mit HUBIT Datenschutz GmbH & Co. KG, Rudolf-Diesel-Str. 6, 28816 Stuhr, geschlossenen Verträge über Beratungsleistungen in den Bereichen Datenschutz und Informationssicherheit und werden vom Auftraggeber mit Unterzeichnung des Beratungsvertrags in der zum betreffenden Zeitpunkt gültigen Fassung verbindlich anerkannt.

Abweichungen von diesen AGB und Sondervereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden unter keinen Umständen Vertragsinhalt, selbst wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

§ 2 Bestellung zum Datenschutzbeauftragten

Auf Grundlage des Beratungsvertrags kann der Auftraggeber den Auftragnehmer bzw. einen nachgewiesenermaßen entsprechend qualifizierten Mitarbeiter mit gesonderter Erklärung (Anlage) zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten und/oder IT-Sicherheitsbeauftragten bestellen, nachdem gegebenenfalls die Bestellung des/der bisherigen Beauftragten aufgehoben wurde.

Die als Datenschutzbeauftragter oder IT-Sicherheitsbeauftragter bestellte Person ist in dieser Funktion weisungsfrei, aber unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt, die sich der Bedeutung des Datenschutzes bzw. des Informationsschutzes bewusst ist und sich zur vorbehaltlosen Unterstützung des Auftragnehmers bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet.

§ 3 Aufgabenbereich und Befugnisse

Der Auftragnehmer erbringt allgemeine betriebswirtschaftliche und organisatorische Beratungsleistungen zur Einhaltung von Datenschutz und Informationssicherheit nach Maßgabe der europäischen und nationalen Vorschriften, wobei er sich geeigneter Mitarbeiter und Subunternehmer bedienen darf. Er wirkt auf die Einhaltung des Datenschutzes und die Verbesserung der Informationssicherheit durch den Auftraggeber hin, der auf Grundlage der Beratung eigenverantwortliche Entscheidungen trifft.

Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten haben die europäischen und nationalen Gesetzgeber im Einzelnen definiert.

Bei Laufzeitverträgen führt der Datenschutzbeauftragte in einem jährlich zu erstellenden Datenschutzbericht den datenschutzrechtlichen Status des Unternehmens auf, benennt etwaige Probleme und schlägt Lösungen zu deren Minimierung oder Beseitigung vor. Zur Unterstützung des Auftragnehmers benennt der Auftraggeber einen internen Ansprechpartner für Fragen des Datenschutzes und der IT-Sicherheit und informiert den Auftragnehmer über alle möglicherweise datenschutzrelevanten Änderungen in den Arbeitsabläufen, Organisationsstrukturen und allgemein im Bereich IT.

Ruft der Auftraggeber Dienstleistungen nicht ab, verfallen diese spätestens nach einem Vertragsjahr bzw. bei kürzerem Leistungszeitraum nach dessen Ablauf. Die Leistungen sollten nach Möglichkeit gleichmäßig über den Leistungszeitraum verteilt werden. Es ist dem Auftragnehmer nicht möglich, einen erheblichen Teil der Leistungen am Ende Leistungszeitraums zu erbringen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, notwendige Auskünfte einzuholen und die für die Durchführung der Beratung nötigen Zuarbeiten in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu veranlassen bzw. in Anspruch zu nehmen. Bei Bedarf sind dem Auftragnehmer nach Absprache Büroinfrastruktur (PC-Arbeitsplatz mit Internet, Telefon, Fax usw.) und Räumlichkeiten zur Durchführung vertraulicher Gespräche zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer kann sich im Betrieb uneingeschränkt bewegen.

Nicht Gegenstand des Vertrags sind Tätigkeiten, welche nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) unzulässig sind. Gegebenenfalls hat der Auftraggeber anderweitige Unterstützung durch einen Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Vergütung und Auslagen

Der Auftragnehmer rechnet die vereinbarte Vergütung zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer bei einmaligen Leistungen nach deren Erbringung, ansonsten zum Beginn einer Abrechnungsperiode und sonstige Vergütungen sowie Auslagen am Ende eines Monats gegenüber dem Auftraggeber ab.

Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die im Rahmen der Vertragserfüllung anfallenden Auslagen und Spesen bei Vorlage geeigneter Nachweise grundsätzlich in der konkreten Höhe. PKW-Fahrten werden inklusive Reisezeit mit 1,00 € pro Kilometer berechnet, Fahrten innerhalb von Stuhr, Bremen und Delmenhorst werden nicht berechnet. Bei Bahnfahrten (1. Klasse) und Flügen (Business Class) sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten, dazu werden für die Reisezeit 40,00 € pro Stunde berechnet. Übernachtungen werden grundsätzlich mit einer Pauschale von 100,00 € angesetzt, in Ballungsräumen 150,00 €.

Die Endbeträge sind nach Rechnungserhalt sofort fällig und innerhalb von sieben Tagen ohne Abzüge bargeldlos zu zahlen. Bei Zahlung per Überweisung wird pro Rechnung eine Gebühr von 10,00 € erhoben. Diese Gebühr entfällt bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats und im Falle eines SEPA-Firmenlastschriftmandats wird pro Rechnung ein Rabatt von 10,00 € gewährt.

§ 5 Gewährleistung und Haftung

Der Auftragnehmer erbringt die ihm obliegenden Leistungen im Rahmen gesetzlicher Gewährleistung, für die Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen durch den Auftraggeber haftet der Auftragnehmer jedoch nicht. Er wird allerdings den Auftraggeber nach erfolgten Überprüfungen über deren Ergebnisse informieren und ihm Hinweise zur besseren Umsetzung geben, sofern dies erforderlich ist.

Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer nicht für ausgebliebene Leistungsergebnisse beim Einsatz von EDV-Anlagen, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, bloß mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie für die Wiederbeschaffung von Daten.

Die Haftungsbeschränkungen im vorangehenden Absatz gelten nicht im Falle einer zurechenbaren Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und für Schäden, welche auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen. Auch wird die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) nicht begrenzt.

§ 6 Schweigepflicht, Umgang mit Unterlagen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Vertragsverhältnis erhaltenen Informationen über den Vertragspartner unbefristet geheim zu halten und Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Die

Schweigepflicht gilt für betriebliche Organisationsabläufe und besonders für solche Informationen, die als vertraulich bezeichnet oder als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind. Soweit es der Vertragszweck nicht erfordert, machen sie keine Aufzeichnungen und Mitteilungen an Dritte. Geschäfts- und Betriebsunterlagen des Auftraggebers bewahrt der Auftragnehmer so auf, dass Dritte keine Einsicht erhalten können. Dies gilt auch für andere Unterlagen, Software und Kopien, die Angelegenheiten des Auftraggebers und seiner Kunden betreffen.

§ 7 Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit mit einer Mindestlaufzeit von zwei Jahren geschlossen, soweit keine einmalige Leistung vereinbart ist. Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Leistungszeitraums gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Mindestlaufzeit. Wurde ein Datenschutzbeauftragter bestellt, beträgt die Kündigungsfrist ein Jahr.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. In jedem Fall bedarf die Kündigung der Schriftform.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

Sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist, keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder sein Aufenthaltsort zur Klageerhebung (Zustellung) nicht ermittelt werden kann, ist Bremen Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragsparteien.

Zur Abtretung seiner Rechte aus diesem Vertrag bedarf der Auftraggeber der schriftlichen Einwilligung des Auftragnehmers. Eine Aufrechnung gegen die Gegenleistung kann der Auftraggeber nur mit vom Auftragnehmer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erklären.

Der Vertrag enthält alle getroffenen Vereinbarungen. Weitere mündliche oder schriftliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und / oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und den Vertragszweck am ehesten entspricht.

Stand: 24.10.2019

Seite 2 von 2